

**Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten (Telemedienkonzept,
neue oder wesentlich veränderte Angebote)**

Für die Genehmigung von Telemedienangeboten (Telemedienkonzept, neue oder wesentlich veränderte Angebote) beschließt der Fernsehrat die nachstehende Neufassung des Genehmigungsverfahrens als Richtlinie.

Der Fernsehrat hebt zugleich die Fassung dieser Richtlinie vom 14.06.2019 auf.

Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten (Telemedienkonzept, neue oder wesentlich veränderte Angebote)

Die nachfolgende Neufassung der Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten setzt die Änderungen des 7. Medienänderungsstaatsvertrags bezüglich des Drei-Stufen-Test-Verfahrens um.

I. Drei-Stufen-Test-Verfahren

Der Drei-Stufen-Test liegt in der Verantwortung des Fernsehrates und wird im Rahmen der vorhandenen pluralen Gremienstrukturen gesteuert. Dabei sieht sich der Fernsehrat einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren in besonderer Weise verpflichtet. Die Unabhängigkeit des Fernsehrates im Drei-Stufen-Test wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

1. Gegenstand des Verfahrens sind die Telemedienangebote des ZDF, soweit sie als neue oder wesentlich veränderte Angebote dem Verfahren nach § 30a Medienstaatsvertrag – Fassung: 7. Medienänderungsstaatsvertrag – unterliegen. Dazu zählen auch die Telemedienangebote der gemeinsam mit der ARD veranstalteten Programme phoenix, KiKA und 3sat, wegen seines besonderen deutsch-französischen Status nicht aber die Onlineangebote von ARTE. Im Falle einer wesentlichen Veränderung eines bestehenden Telemedienangebots sind nur die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten Gegenstand des Verfahrens. Der Drei-Stufen-Test ist Ausdruck der Richtlinienkompetenz des Fernsehrates. Das Verfahren lässt die staatsvertraglich bestimmte Programmverantwortung des/der Intendanten/in unberührt.

Mit den zuständigen Gremien der ARD ist Einvernehmen darüber hergestellt worden, dass für die Telemedienangebote der Partnerkanäle das Federführungsprinzip Anwendung findet. Der ZDF-F Fernsehrat ist deshalb für die Durchführung des Drei-Stufen-Tests für Telemedienangebote von phoenix und 3sat nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer II. zuständig.

2. Für die Frage, ob ein neues oder wesentlich geändertes Angebot vorliegt, ist das gemäß § 30a Abs. 1 MStV vom/von der Intendanten/in zu erstellende Angebotskonzept maßgeblich. In dem Konzept muss für den Bereich der Telemedien der medienstaatsvertraglich allgemein gehaltene öffentliche Auftrag so konkretisiert werden, dass eine Kontrolle der Angebote auf Übereinstimmung mit der Ermächtigungsnorm möglich ist. Soweit eine Änderung eines bestehenden Angebots erfolgen soll, sind die geplanten Änderungen unter Berücksichtigung des § 30a Abs. 1 MStV zu beschreiben. Die Frage, ob ein neues oder wesentlich geändertes Angebot vorliegt, ist auf Grundlage des bis dahin vom Fernsehrat genehmigten Telemedienkonzepts zu entscheiden.

Der Fernsehrat legt fest, wann ein neues oder wesentlich geändertes Angebot vorliegt, für das der Drei-Stufen-Test durchzuführen ist, und überwacht die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen. Der/die Intendant/in wird in Ausübung seiner/ihrer Programmverantwortung alle wichtigen Programmvorhaben des Hauses, der bisherigen Übung entsprechend, dem Fernsehrat und/oder seinen Ausschüssen vorlegen. Der Drei-Stufen-Test soll auf gesamtheitlich zusammengestellte Angebote bzw. deren Änderungen Anwendung finden. Bei den Telemedienangeboten handelt es sich hierbei um eine Gesamtkomposition in der Regel von Texten, Bildern, Bewegtbildern und internetspezifischen Gestaltungsmitteln. Für einzelne Sendungen oder Einzelelemente findet der Drei-Stufen-Test keine Anwendung.

3. Ob ein neues oder wesentlich geändertes Angebot vorliegt, kann nicht anhand eines einzelnen Kriteriums entschieden werden. Es kommt vielmehr – in einem Abgleich mit dem Angebotskonzept der vorbestehenden Angebote (siehe Ziff. 2) – maßgeblich auf eine Abwägung in der Gesamtschau an. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb und dafür auf die nachstehend aufgeführten konstitutiven Elemente des Angebots beziehen:
 - a) Grundlegende Änderung der inhaltlichen Ausrichtung des Angebots. Es ist eine Änderung des Angebotsprofils, d. h. eine Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots erforderlich, z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungs- zu einem allgemeinen Wissensangebot.
 - b) Grundlegende Änderung der intendierten Zielgruppe, soweit diese mit einer thematisch-inhaltlichen Änderung des Angebots einhergeht, z. B. durch einen Wechsel von einem Kinder- zu einem Seniorenprogramm.
 - c) Substantielle Änderung der Angebotsmischung/-bestandteile. Hiervon können erhebliche Änderungen beispielsweise im Verhältnis von Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung sowie ihre Platzierung, also eine erhebliche Modifikation der Angebotsstruktur, erfasst werden.
 - d) Wesentliche Steigerung der Kosten der Angebotserstellung, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.
4. Folgende Kriterien indizieren, dass der Drei-Stufen-Test **nicht** durchgeführt werden muss:
 - a) Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate, ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots,
 - b) Veränderungen des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots,

- c) technische Weiterentwicklungen bereits bestehender (Verbreitungs-) Plattformen oder die Verbreitung bestehender Angebote auf neuen technischen Verbreitungsplattformen gemäß § 27 MStV (Technikneutralität),
 - d) Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit),
 - e) Änderungen im Bereich der programmbegleitenden Telemedienangebote, die auf Änderungen des zu begleitenden Fernsehprogramms beruhen,
 - f) Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Beschränkungen des MStV),
 - g) Vorliegen eines Probetriebs im Sinne des § 30a Abs. 8 MStV (d. h. Angebot an einen beschränkten Benutzerkreis mit räumlicher Begrenzung für einen Zeitraum sechs Monaten; eine Verlängerung um weitere sechs Monate ist möglich, wenn zeitgleich ein Verfahren nach § 30a Abs. 4 bis 7 MStV eingeleitet wird).
5. Der/die Intendant/in erstellt für ein neues oder wesentlich geändertes Angebot für den Fernsehrat eine Vorlage, die eine Projektbeschreibung enthält, die sich in ihrem Aufbau an den Kriterien des Drei-Stufen-Tests orientiert. Für ein wesentlich geändertes Angebot legt die Projektbeschreibung die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bestehenden Angebot dar. Die Nutzung von internetspezifischen Gestaltungsmitteln wird darin erläutert. Es wird dargelegt, ob das geplante Angebot bzw. die wesentlichen Änderungen zum öffentlichen Auftrag gehören und unter Einbeziehung der Ergebnisse der Leistungsanalysen nach § 26a MStV und des Auftragsberichts nach § 26b MStV den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen sowie, in welchem Umfang durch das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote einzubeziehen. Maßnahmen zur Einhaltung des § 30 Abs. 7 MStV sind darzulegen (Verbot der Presseähnlichkeit). Die Projektbeschreibung enthält angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern, die Kosten des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung, eine Einschätzung der Auswirkungen auf alle relevanten Märkte aus Sicht des ZDF sowie jeweils die meinungsbildende Funktion des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote (auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks) zu berücksichtigen. Soweit Telemedien auch außerhalb des eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 30 Abs. 6 S. 2 MStV (Verbot von Werbung und Sponsoring) sind zu beschreiben. In der Begründung ist u. a. darzulegen, warum dies zur Erfüllung des Auftrags und zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist.
6. Nachdem der/die Intendant/in den Fernsehrat über die Eckpunkte des neuen/wesentlich geänderten Angebots informiert hat, wird die Projektbeschreibung im Internetangebot des ZDF (Unternehmensseite) veröffentlicht. Der/die Fernsehratsvorsitzende

weist ergänzend mit einer geeigneten Veröffentlichung wie einer Pressemeldung auf diesen Umstand hin.

7. Mit Veröffentlichung der Projektbeschreibung gewährt der Fernsehrat Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme wird durch den Fernsehrat bestimmt. Sie muss mindestens sechs Wochen betragen. Im Falle einer wesentlichen Veränderung eines bestehenden Angebots weist der Fernsehrat darauf hin, dass sich das Verfahren allein auf die Abweichungen vom bisher veröffentlichten Telemedienkonzept bezieht.
Die Stellungnahmen sollen per E-Mail übermittelt werden, Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Adressat/in ist der/die Vorsitzende des Fernsehrates. Außerdem werden die eingegangenen Stellungnahmen Dritter den Mitgliedern des Fernsehrats zugänglich gemacht. Soweit Mitglieder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Geschäftsgeheimnissen Dritter in Berührung kommen, haben sie zuvor eine darauf bezogene schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung abzugeben.
8. Der Fernsehrat kann für alle entscheidungserheblichen Fragen gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des ZDF in Auftrag geben. Zu den Auswirkungen auf allen relevanten Märkten des neuen Angebots bzw. der wesentlichen Änderungen hat der Fernsehrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er wählt den/die Gutachter/innen aus und gibt dessen/deren Namen im Internetangebot des ZDF (Unternehmensseite) bekannt. Der/Die Gutachter/innen kann/können weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem/Der Gutachter/in oder den Gutachter/innen sind die Stellungnahmen Dritter vom Fernsehrat zu übermitteln. Dritte können Stellungnahmen auch unmittelbar an den/die Gutachter/innen übersenden. In diesem Fall leitet(n) der/die Gutachter/innen die Stellungnahmen an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Fernsehrates weiter. Im Rahmen des/der Gutachten(s) sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.
9. Die Vorlage des Intendanten/der Intendantin wird im Fernsehrat beraten. Die Beratung der Stellungnahmen Dritter durch das Plenum wird im Ausschuss für Finanzen, Innovation und Digitalisierung vorbereitet. Der Fernsehrat kann zu seiner Erörterung und Entscheidung externen Sachverstand dadurch heranziehen, dass er Gutachten einholt oder Dritte oder Expert/innen konsultiert. Gutachten werden dem Fernsehrat vorgelegt.
10. Auf Grundlage der Projektbeschreibung schreibt der/die Intendant/in die Vorlage an den Fernsehrat fort. In dieser Fortschreibung kann er/sie zu Gutachten und zu den Eingaben Dritter Stellung nehmen. Gutachten und die nicht vertraulichen Fassungen der Stellungnahmen sind auch dem Intendanten/der Intendantin zuzuleiten. Änderungen der Projektbeschreibung sind schriftlich zu dokumentieren.
11. Der/Die Fernsehratsvorsitzende übermittelt dem Fernsehrat die fortgeschriebene Vorlage des Intendanten/der Intendantin, eine Zusammenfassung der Stellungnahmen Dritter, vorliegende Gutachten sowie ggf. die Ergebnisse einer Expertenkonsultation.

Er/Sie verbindet dies mit der Beschlussempfehlung und ihrer Begründung gemäß § 30a Abs. 6 MStV, die er/sie zuvor mit dem Erweiterten Präsidium abgestimmt hat.

12. Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder wesentlich veränderten Angebots trifft der Fernsehrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen.
Die Entscheidungsgründe müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten darlegen, ob das neue oder wesentlich veränderte Angebot vom Auftrag umfasst ist. Der Fernsehrat gibt das Ergebnis seiner Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf der Unternehmensseite des ZDF bekannt.
13. Die vom Fernsehrat genehmigten Projektbeschreibungen über neue bzw. wesentlich geänderte Telemedienangebote werden durch den Intendanten/die Intendantin der Rechtsaufsicht als das maßgebliche Programmkonzept übersandt. Nach Prüfung durch die Rechtsaufsicht ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetangebot des ZDF zu veröffentlichen, § 30a Abs. 7 S. 2 MStV.
14. Zur Sicherung und Stärkung seiner Unabhängigkeit ist der Fernsehrat für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Der/Die Vorsitzende des Fernsehrates übt das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Sekretariats des Fernsehrats aus. Es ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung sicherzustellen, dass der Fernsehrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

II. Verfahren bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten

1. Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung beim ZDF liegt, wird das Genehmigungsverfahren für neue oder wesentlich veränderte Angebote federführend vom ZDF durchgeführt, das im Rahmen seines Verfahrens die Intendantinnen und Intendanten der ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die Rundfunkräte der ARD-Landesrundfunkanstalten und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen, koordiniert durch die Gremienvertreterkonferenz (GVK), beteiligt:
 - a) Mit Veröffentlichung der Projektbeschreibung (Ziffer I.5.) übermittelt der/die Fernsehratsvorsitzende diese der GVK und teilt den vorgesehenen Zeitablauf für das Verfahren mit.
 - b) Der/Die Fernsehratsvorsitzende stellt die Stellungnahmen Dritter und das/die Gutachten der GVK zur Verfügung.
 - c) Die GVK koordiniert die möglichst zügige Beratung in den Gremien der ARD und gibt eine Beschlussempfehlung an den ZDF-Fernsehrat ab.
 - d) Der ZDF-Fernsehrat bezieht die Beschlussempfehlung der GVK in seine Entscheidung mit ein.

2. Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung bei der ARD liegt, gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für neue oder wesentlich veränderte Angebote mit der Maßgabe, dass der/die ZDF-Intendant/in entsprechend den Intendantinnen und Intendanten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten sowie der ZDF-Fernsehrat entsprechend den Rundfunkräten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten, koordiniert durch die GVK, am Verfahren beteiligt werden:
 - a) Die GVK übermittelt die Genehmigungsvorlage des Intendanten/der Intendantin der innerhalb der ARD federführenden Landesrundfunkanstalt dem ZDF-Fernsehrat. Sie teilt dem ZDF-Fernsehrat den vorgesehenen Zeitablauf für das Verfahren mit.
 - b) Die GVK stellt die Stellungnahmen Dritter und das/die Gutachten dem ZDF-Fernsehrat zur Verfügung.
 - c) Der ZDF-Fernsehrat gibt eine Beschlussempfehlung an die GVK ab.
 - d) Der Rundfunkrat der innerhalb der ARD federführenden Landesrundfunkanstalt bezieht die Beschlussempfehlung des ZDF in seine Entscheidung mit ein.